

Jahresarbeiten in der Lohnverrechnung¹⁾

Das Jahresende naht – was sollte bis dahin noch erledigt werden bzw welche Meldungen sind vom Arbeitgeber zu erstatten?

Die folgenden Checklisten zeigen, was Sie auf keinen Fall vergessen sollten. Sie beschreiben außerdem, wie Sie Ihre Abgabenlast noch in den letzten Wochen des Jahres senken können.

I) Haben Sie die folgenden Steuersparmöglichkeiten für die Arbeitnehmer genutzt?	
Bezugsoptimierung	<p>Wurde der Einsatz bspw der folgenden Gestaltungsmöglichkeiten im Unternehmen überlegt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gewährung einer Firmen-Wohnung ✓ Zuweisung eines Firmen-Pkw mit Privatnutzungsmöglichkeit <p>Diese Maßnahmen führen – je nach konkreter Umsetzung – entweder zu einem höheren Nettobezug (zusätzliche Gewährung dieser fringe benefits anstelle von Prämien oder freiwilligen Gehaltserhöhungen) oder geringeren Arbeitgeberkosten (Gewährung der fringe benefits und Verringerung des Bruttojahresbezugs).</p>
Essensbons	<p>Gibt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Essensbons, dann sind diese bis € 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei,* wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ die Einlösung der Bons nur an Arbeitstagen ✓ in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes (maximal 15 Gehminuten vom Arbeitsplatz entfernt) möglich ist und ✓ die Speisen nicht mit nach Hause genommen werden können und ✓ nur in Gaststätten eingelöst werden können, die ein Vollmenü (Vorspeise oder Suppe und Hauptspeise) anbieten. <p>Bei 20 Arbeitstagen pro Monat können die Mitarbeiter daher Bons im Wert von insgesamt € 88,- (bei 10 Arbeitsmonaten: € 880,- pro Jahr) steuerfrei (*) einlösen. Eine interessante Alternative zu freiwilligen Leistungsprämien.</p> <p>In der Sozialversicherung besteht Beitragsfreiheit ohne betragliche Beschränkung.</p> <p>(*) „Steuerfrei“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge oder Gehaltsnebenkosten anfallen.</p>
Fortbildung	<p>Steuersparend ist es, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern anstelle von Prämien Fortbildungen bezahlt. Hierbei kann es sich bspw um Sprachkurse, aber auch um persönlichkeitsbildende Kurse, wie zB Rhetorik, Konfliktmanagement, Präsentation etc, handeln.</p> <p>Vorteile für den Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ keine Gehaltsnebenkosten ✓ die in den Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer kann sich der Arbeitgeber vom Finanzamt zurückholen ✓ Bildungsausgaben sind steuerlich gefördert (Bildungsprämie [6%] bzw Bildungsfreibetrag) ✓ teilweise fördert das Arbeitsmarktservice vom Arbeitgeber bezahlte Fort- bzw Ausbildungskosten bei bestimmten Personen (zB älteren Mitarbeitern) durch Zuschüsse

¹⁾ Mit freundlicher Genehmigung der Steuerberatungskanzlei Steuer & Service.

Jahresarbeiten in der Lohnverrechnung

Gesundheitsvorsorge	<p>Aktionen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsvorsorge, zB Gripeschutzimpfungen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Arbeitnehmergruppen anbietet, sind steuerfrei und lohnnebenkostenfrei.</p>
Jahressechstel	<p>Tipps zur optimalen Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer: Werden neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen) ausbezahlt oder etwa Sachbezüge nur 12-mal jährlich verrechnet, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld idR nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.</p>
Kinderbetreuungszuschuss	<p>Leistet der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder für sachlich bestimmte Arbeitnehmergruppen einen Zuschuss für die Kinderbetreuung durch eine</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Hort, Kindergarten etc) oder durch eine ✓ pädagogisch qualifizierte Person, <p>dann ist dieser Zuschuss bis maximal € 1.000,- jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei.</p> <p>Voraussetzung für die Abgabefreiheit ist, dass der Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ direkt an die institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an die ✓ pädagogisch qualifizierte Person <p>geleistet wird (keine Zahlung an den Arbeitnehmer!). Gutscheine können nur an die institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung übergeben werden. Auch in der Sozialversicherung besteht Beitragsfreiheit.</p>
Mitarbeiterbeteiligung	<p>Gibt der Arbeitgeber oder ein Konzernunternehmen an alle Arbeitnehmer oder an sachlich bestimmte Arbeitnehmergruppen verbilligt oder kostenlos Anteile (Aktien, Anteile an GmbHS, echte stille Beteiligungen) ab, dann ist nur der lohnwerte Vorteil steuerpflichtig, der den Freibetrag von € 1.460,- (gilt pro Jahr und pro Arbeitnehmer) übersteigt.</p>
Verbesserungsvorschlagsprämien	<p>Prämien für Dienstervfindungen und Verbesserungsvorschlagsprämien können steuerbegünstigt mit 6% Lohnsteuer bis zur Höhe eines zusätzlichen, um 15% erhöhten Jahressechstels ausbezahlt werden.</p> <p>→ Beispiel: monatliches Bruttogehalt: € 2.500,- → das zusätzlich begünstigte, um 15% erhöhte Jahressechstel beträgt € 5.750,- (= 2 Monatsbruttogehälter zuzüglich 15%).</p> <p>→ Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ nutzenbringender Verbesserungsvorschlag (keine Trivialidee, keine Selbstverständlichkeit, der außerhalb der eigentlichen Dienstpflicht des Arbeitnehmers liegt („über den Tellerrand hinaus denken“)) ✓ Vereinbarung mit allen Arbeitnehmern (alternativ: Regelung im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung) ✓ im Verhältnis zum Nutzen für das Unternehmen muss die geplante Prämie angemessen sein

Jahresarbeiten in der Lohnverrechnung

	→ Tipp: Sorgen Sie für künftige Abgabenprüfungen vor und erstellen Sie Kosten-/Nutzen-Rechnungen, die den wirtschaftlichen Vorteil des Verbesserungsvorschlags für das Unternehmen dokumentieren.
Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke	Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag in Höhe von € 365,- . Dieser Freibetrag gilt für die zusammengerechneten Kosten aller Betriebsveranstaltungen im Jahr. Sachzuwendungen (zB Weihnachtsgeschenke) an Mitarbeiter sind bis maximal € 186,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Sachgeschenke sind bspw Warengutscheine, Goldmünzen. Auch die Autobahnvignette kann als Sachgeschenk des Arbeitgebers steuerfrei den Arbeitnehmern zugewendet werden. Geldgeschenke sind hingegen steuerpflichtig. Der Arbeitgeber darf die geldwerten Vorteile nicht pauschal versteuern . Vielmehr muss er genaue Aufzeichnungen über die jeweils teilnehmenden Personen dann führen, wenn anzunehmen ist, dass obige Freibeträge überschritten werden. So kann der steuerfreie Sachbezug für die einzelnen Arbeitnehmer festgestellt werden.
Zukunftssicherung	Die Zukunftssicherung für alle Arbeitnehmer (oder für sachlich bestimmte Arbeitnehmergruppen, wie bspw für Außendienstmitarbeiter) ist bis € 300,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Darunter fallen bspw Prämienzahlungen für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, Beiträge an Pensionsinvestmentfonds. Achtung: Im Falle einer Bezugsumwandlung schreibt die Gebietskrankenkasse Sozialversicherungsbeiträge vor.

II) Was noch bis zum 31. 12. zu kontrollieren ist – der Check am Jahresende mit wichtigen arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Hinweisen			
Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag	a) Wurde dieser Absetzbetrag berücksichtigt? → Wenn ja → Check: E 30-Formular muss vorliegen. b) Check: Unter Umständen beim Arbeitnehmer nachfragen, ob die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind.		
Arbeitnehmeranteil- Sozialversicherung	Check: Wurde in der Gehaltsverrechnung das Urteil VwGH 28. 10. 2009, 2008/15/0279 bzw das -Urteil UFS 18. 7. 2011, RV/0633-G/09, umgesetzt? – Verminderung der Gehaltsnebenkosten! Werden vom Dienstgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Sozialversicherungsanteile des Dienstnehmers übernommen (bspw Sozialversicherungsbeiträge iZm Schlechtwetterentschädigungen, GPLA-Prüfungen, Altersteilzeit), stellt dies laut KommSt-Information einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und erhöht somit die Grundlage für die Berechnung von KommSt, DB und DZ. Sozialversicherungsbeiträge, die vom Dienstgeber freiwillig übernommen werden, erhöhen stets die Lohnnebenkosten.		
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	Check, ob der Arbeitnehmeranteil der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Niedrigverdiener reduziert wurde: für 2015		
	monatliche Beitragsgrundlage (in €)	AIV-Beitrag	Verrechnungsgruppe
	bis 1.280	0%	N25a
	von 1.280,01 bis 1.396	1%	N25b

Jahresarbeiten in der Lohnverrechnung

	<table border="1"> <tr> <td>von 1.396,01 bis 1.571</td> <td>2%</td> <td>N25c</td> </tr> <tr> <td>über 1.571</td> <td>3%</td> <td>–</td> </tr> </table>	von 1.396,01 bis 1.571	2%	N25c	über 1.571	3%	–
von 1.396,01 bis 1.571	2%	N25c					
über 1.571	3%	–					
	Der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert bei 3% .						
Aufrollung	War der Arbeitnehmer ganzjährig beim Arbeitgeber beschäftigt und waren die monatlichen Bezüge unterschiedlich hoch bzw legt der Arbeitnehmer Belege über ÖGB-Beiträge und/oder Kirchensteuerbeiträge vor, dann kann der Arbeitgeber die zu erwartende Lohnsteuer-gutschrift durch eine Aufrollung vorwegnehmen.						
Bonusmeilen	<p>Check:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lohnsteuer: Bonusmeilen sind nicht lohnsteuerpflichtig → Arbeitnehmer hat die Vorteile daraus (zB Wert des Gratisflugs) in seiner ESt-Erklärung anzugeben. Die ESt-Erklärungspflicht entfällt für jene Jahre, in denen der Arbeitgeber einen Sachbezug angesetzt hat bzw abgeprüft ist (GPLA). ✓ DB, DZ, KommSt: keine Abgabepflicht → uU Anträge auf Rückerstattung, sofern noch keine GPLA diese Jahre abgeprüft hat. ✓ SV-, BV-Beiträge: <ul style="list-style-type: none"> a) Liegt eine vom Arbeitnehmer schriftlich abgegebene Erklärung vor, dass er an keinem Kundenbindungs-(Vielflieger-) Programm teilnimmt? Wenn ja UND wenn keine Anzeichen bestehen, dass diese Erklärung unrichtig ist, dann liegt kein Bonusmeilen-Sachbezugsthema vor. b) In allen anderen Fällen verlangt die GKK, dass ein Sachbezug angesetzt wird (Bewertung hat sich an den Mittelpreisen des Verbrauchsorts zu orientieren. Der Vorteil aus Bonusmeilen ist laut GKK als laufender Bezug zu behandeln. 						
BV-Beiträge	Der Arbeitgeber hat auch während bestimmter entgeltfreier Zeiten (für die Dauer des Anspruchs auf Kranken- bzw Wochengeld, Präsenz-/Zivildienst) für den Arbeitnehmer Abfertigungs-„Neu“-Beiträge zu entrichten . Check: Wurde die Beitragsentrichtung während des Jahres durchgeführt? → Wenn nein → Nachholung der unterlassenen Beitragsentrichtung im Dezember.						
Expatriates	Check: Bei der Abrechnung von Expatriates → liegen Belege über Miet- und Betriebskosten, Schulbesuchsbestätigungen vor? Vorbereitung der „Expat-Anzeige“ an das zuständige Finanzamt. Wer die begünstigenden Regelungen für Expatriates nutzt, muss zu Beginn eines jeden Jahres eine schriftliche Meldung an das zuständige Finanzamt übermitteln, die folgende Daten enthalten muss: a) Name des Expatriates b) die in- und ausländische Wohnanschrift c) die Sozialversicherungsnummer des Expatriates						
Fahrtenbuch	Egal, ob Dienstreisen mit dem Privat-Pkw oder Privatfahrten mit dem Firmen-Pkw durchgeführt wurden, die zeitnahe Führung eines Fahrtenbuchs wird zumindest erforderlich sein. Checkliste bezüglich der aufzuzeichnenden Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Angabe des benutzten Kraftfahrzeugs ✓ Datum der Reise (= Reisetag) ✓ Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit) = Reisedauer 						